

SATZUNG

des Vereins zur Pflege der Wohnanlage am Eichtalpark e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 09.05.2023 hat die Neufassung der Satzung beschlossen. Tag der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg Nr. 11205 war der 03.08.2023.

§ 1 Name & Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege der Wohnanlage am Eichtalpark“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Pflege der Wohnanlage am Eichtalpark e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Naturschutz- und Umweltschutzgedankens im Gebiet der Wohnanlage am Eichtalpark. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Anlagen der Wohnanlage am Eichtalpark verwirklicht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die Eigentümer, Mieter oder Angehöriger eines Eigentümers oder Mieters eines Grundstücks im Bereich der Wohnanlage am Eichtalpark ist. Die Wohnanlage umfasst das Neubaugebiet in Hamburg-Wandsbek, das durch die Ahrensburger Straße, Luetkensallee, Ziethenstraße und Kurfürstenstraße begrenzt wird.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Monat.

Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Das Ausscheiden soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Handelt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, kann es durch Mehrheitsbeschluss der in einer Versammlung des Vereins anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Es genügt die Mitteilung an die letzte Anschrift, die dem Verein bekannt ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird pro Mitglied, jedoch nur einmal pro Wohneinheit festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Sie haben die vom Verein erlassenen Ordnungen zu beachten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister sowie
- d) einem weiteren Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats erneut mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer. Jedes Mitglied soll eine Abschrift des Versammlungsprotokolls erhalten.

§ 11 Kassenprüfer

Der Vereinsvorstand ernennt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein.

Hamburg, den 09. Mai 2023